

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz
am 31.08.2021

Tagungsort: Großer Saal im Neuen Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:35 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Tom Brüntrup
Herr Bernd Henrichsmeier
Herr Dr. Matthias Kulinna
Frau Margarita Maler
Frau Carla Steinkröger

SPD

Frau Dorothea Brinkmann
Herr Kai-Philipp Gladow
Herr Darius Haunhorst
Herr Ole Heimbeck

Stellv. Vorsitzender

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Klaus Feurich
Herr Paul John
Herr Jens Julkowski-Keppler
Frau Romy Mamerow

Vorsitzender

FDP

Frau Irene Binder

Die Partei

Frau Heike Wulf

AfD

Herr Maximilian Kneller

Die Linke

Herr Matthias Benni Stiesch

Bürgernähe

Frau Gordana Kathrin Rammert

Beratende Mitglieder

Herr Franz-Peter Diekmann
Herr Elias Nottas
Herr Dr. Michael Schem

Stellvertretende beratende Mitglieder

Frau Anja Dörrie-Sell
Herr Dr. Horst Rühaak

Verwaltung:

Herr Pit Clausen
Frau Tanja Möller
Frau Felizia Göldenboth
Frau Dagmar Maaß
Herr Christoph Mittmann
Frau Sabine Randermann
Frau Birgit Reher
Frau Ina Trüggelmann

Oberbürgermeister
Leiterin Umweltamt
Umweltamt
Umweltamt
Umweltamt
Umweltamt
Umweltamt
Umweltamt

Schriftführung:

Frau Hanna Stemme

Umweltamt

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Julkowski-Keppler, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung fest. Er weist auf die Einhaltung der aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen hin.

Sodann verpflichtet der Ausschussvorsitzende die drei sachkundigen Einwohner/innen als neue Mitglieder/stellv. Mitglieder des Ausschusses Frau Dörrie-Sell, Herrn Diekmann, Herrn Dr. Rühaak mit folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt zu erfüllen.“

-.-.-

Zu Punkt 1

Bestellung der Schriftführerin (Vorschlag: Hanna Stemme, Umweltamt) und der Stellvertretung (Vorschlag: Ina Trüggelmann, Umweltamt)

Herr Julkowski-Keppler weist darauf hin, dass für den Ausschuss eine neue Schriftführung zu bestellen sei.

Auf seinen Vorschlag hin ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz bestellt Frau Hanna Stemme zur Schriftführerin und Frau Ina Trüggelmann zur stellvertretenden Schriftführerin.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 01.06.2021

Herr Dr. Schem merkt an, dass die Niederschrift zu dem Tagesordnungspunkt 14 missverständlich formuliert sei. Gemäß der Niederschrift sei die Verwaltung nicht verpflichtet, jeden Vorschlag in eine Verwaltungsvorlage umzuwandeln. Er möchte aber sicherstellen, dass alle Empfehlungen des Bielefelder Klimabeirats dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz vorgelegt und gegebenenfalls durch eine Verwaltungsvorlage ergänzt werden.

Nach kurzer Diskussion schlägt Herr OB Clausen vor, bei dem Satz „Die Verwaltung sei laut Satzung nicht verpflichtet, alle im Beirat getroffenen

Beschlüsse dem Ausschuss als Beschlussvorlage vorzulegen“ das Wort Beschlussvorlage mit dem Wort Beschlussvorschlag auszutauschen.

Sodann ergeht auf Vorschlag von Herrn OB Clausen folgender geänderter

Beschluss:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 01.06.2021 wird unter Austausch des Wortes Beschlussvorlage durch das Wort Beschlussvorschlag beim Tagesordnungspunkt 14 auf Seite 21 (5. Absatz, 2. Satz) genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

Zu Punkt 3

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des AfUK und StEA am 16.03.2021

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Die Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 16.03.2021 wird genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 4

Mitteilungen

Zu Punkt 4.1

Ablehnung der Bewerbung "Öko-Modellregion NRW"

Frau Möller berichtet zur Ablehnung der Bewerbung als „Öko-Modellregion NRW“ wie folgt:

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz teilte mit, dass die gemeinsame Bewerbung von der Stadt Bielefeld und dem Kreis Lippe als Öko-Modellregion NRW in der Auswahl nicht berücksichtigt wurde.

Von der Jury wurden „Bergisches RheinLand“ (Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Teile des Rhein-Sieg-Kreises), „Kulturland Kreis Höxter“ (Kreis Höxter) und „Niederrhein“ (Kreis Wesel und Kreis Kleve) als zukünftige Öko-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen ausgewählt. Insgesamt acht Regionen hatten sich beworben.

Sollte es zukünftig eine erneute Ausschreibung des Wettbewerbs geben, wurde von Seiten des Ministeriums empfohlen sich wieder zu bewerben.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 4.2 Sauerstoffversorgung des Obersees

Frau Möller berichtet zur Sauerstoffversorgung des Obersees wie folgt:

Mit Verweis auf Beratungen und Beschlüsse der Bezirksvertretungen hat das Umweltamt in der Sitzung des AfUK am 01.06.2021 (Drucksachen-Nr. 1626/2020-2025) darüber informiert, dass es mit der Erarbeitung eines Konzeptes u.a. zur Verbesserung der Sauerstoffversorgung bei schwierigen Witterungsverhältnissen beschäftigt ist. Ausgeführt wurde, dass die Anzahl sowie die Standorte der benötigten Belüfter mittels fachlicher Expertise ermittelt und die kurzfristige Beschaffung der Systeme geplant sei. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass der Obersee als überbezirkliche Anlage in die Zuständigkeit des AfUK fällt, die Bezirksvertretungen beratende Funktionen haben. Das Umweltamt hatte zugesagt, die Gremien über das Ergebnis der Expertise sowie die darauf aufbauenden Schritte zu informieren.

Das beauftragte Gutachten zur Sauerstoffversorgung und Notfallbelüftung des Obersees liegt zwischenzeitlich vor. Demnach ist auf Grundlage der Ergebnisse des langjährigen Monitorings zur Wasserqualität davon auszugehen, dass bei entsprechenden hochsommerlichen Wetterlagen Massentwicklungen des Phytoplanktons – insbesondere von Blaualgen - im Obersee zu erwarten sind. Diese werden vorrangig durch einen zu hohen Nährstoffeintrag verursacht. Auf Dauer, so das Gutachten, wird es deshalb erforderlich sein, bei entsprechenden Verhältnissen in mehreren Teilbereichen des Obersees eine künstliche Belüftung vorzunehmen, um ein Fischsterben zu verhindern. Das Gutachten empfiehlt drei mögliche Standorte (westlicher Seebereich in Höhe Seekrug, mittlerer Seebereich, östlicher Seebereich nahe des Viadukts) für die zusätzliche Sauerstoffzufuhr, wobei jeder Standort mit jeweils drei Belüftern ausgestattet werden soll. Die Belüfter wirken jeweils in einem Radius von 50 bis 90 m. Der Gutachter erwartet, dass sich bei günstiger Windexposition sauerstoffreiches Wasser durch Wind und die damit erzeugte Strömung auch auf andere Teile der Seefläche ausdehnen wird.

Auf Basis dieser Expertise hat das Umweltamt zwei verschiedene Belüftungssysteme in Bezug auf ihre Effektivität, Handhabung sowie mögliche Lärmemissionen getestet. Die Ergebnisse waren Grundlage für die Anschaffung von insgesamt neun Belüftern sowie die korrespondierenden Befestigungssysteme. Während die beiden getesteten Belüftungssysteme dem Umweltamt direkt überlassen wurden, steht die Lieferung der restlichen sieben noch aus. Deren Lieferung wird für Ende August erwartet.

Zeitgleich zur Testung wurden Hausanschlüsse für die Stromversorgung bei den Stadtwerken beantragt und auf Basis des Angebots zwischenzeitlich beauftragt; einher ging die erforderliche Kampfmittelüberprüfung. Während die hochwassersicheren Fundamente für die Hausanschlusskästen noch im August in den Boden eingelassen werden sollen, ist aktuell noch nicht bekannt, zu welchem Zeitpunkt die eigentlichen Stromhausanschlüsse zur Verfügung gestellt werden können.

Seit Sichtbarwerden der ersten Blaualgen führt das Umweltamt zusätzliche Sauerstoffmessungen durch. Seit Anfang August wurden durchschnittlich dreimal pro Woche an insgesamt sechs Standorten und in drei Tiefen Messungen vorgenommen. Auf Grundlage der Messungen wurde entschieden, am Wochenende 14./15.08. erstmals in diesem Jahr den Obersee auf Höhe des Viadukts zu belüften; die erforderliche Stromversorgung wurde durch ein Notstromaggregat sichergestellt.

Das in Aussicht gestellt Gesamtkonzept zum Obersee ist zwischenzeitlich in der Abstimmung mit betroffenen Ämtern und Einrichtungen und soll voraussichtlich Anfang nächsten Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 4.3 Bürgerbeteiligung Straßenbaumkonzept

Frau Möller berichtet zum Sachstand zur Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Straßenbaumkonzepts wie folgt:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz wurde am 23.03.2021 über die im Kontext des Klimaanpassungskonzeptes geplante Erarbeitung und Beauftragung eines Straßenbaumkonzeptes für die Stadt Bielefeld informiert. Der entsprechende Auftrag wurde am 21.04.2021 an das Berliner Büro Gruppe F erteilt. Um die Bürgerinnen und Bürger in den Erarbeitungsprozess einzubeziehen, erfolgte die Durchführung einer Online-Beteiligung sowie einer öffentlichen Informations- und Beteiligungsveranstaltung.

Die Online-Beteiligung startete offiziell am 28.06.2021 und dauerte bis einschließlich 15.08.2021 unter www.bielefeld.de/strassenbaumkonzept. Zudem wurde die Beteiligung über die Social Media-Kanäle der Stadt sowie über eine Pressemitteilung im Juni beworben. Einladungen zur Teilnahme an der Online-Beteiligung gingen an zahlreiche Bielefelder Institutionen und Vereine (u.a. AWO, BGW, Freie Scholle, Bielefeld Marketing, Fachhochschule, Universität, BUND, ADFC, Pro Grün e.V.) sowie die Bezirksämter. Auch im Intranet der Stadtverwaltung wurde die Beteiligung beworben. Eine erneute Bewerbung bzw. Mitteilung über das Ende der Beteiligung über das Internet am 15.08.2021 erfolgte auf den städtischen Social Media-Kanälen und über die Presse Anfang August.

Es nahmen rund 860 Personen die Möglichkeit wahr, sich über die Online-Beteiligung einzubringen.

Die Ergebnisse zeigen, dass jene Bielefelderinnen und Bielefelder, die sich beteiligt haben, sich mehr Straßenbäume wünschen, sogar, wenn PKW-Stellplätze dafür wegfallen müssen. 2831 Standorte und 865 Straßenzüge, an denen Bäume nach Wahrnehmung der Beteiligten fehlen, wurden markiert. Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind bereit sich aktiv einzubringen: 55 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gaben an, sich bereits für Straßenbäume zu engagieren. Über 200 Personen sind bereit, sich zukünftig um das Gießen eines Straßenbaums zu kümmern, 192 würden für eine Neupflanzung spenden und 134 Personen sogar eine Baumscheibe

bepflanzen. Bei der Artenauswahl für Baumneupflanzungen ist ihnen besonders wichtig, dass diese hitzeresistent, schattenspendend und heimisch sind. Es wurden lediglich 20 störende Bäume gemeldet. 388 Personen möchten gerne mehr Informationen über eine interaktive Karte erhalten und 105 Personen sprachen sich für mehr Informationsveranstaltungen zum Thema aus.

Am 17.09.2021 in der Zeit von 12 bis 19 Uhr werden Vertreter des Umweltamtes und des beauftragten Büros Gruppe F im Rahmen des Park(ing) Days auf einer Stellplatzfläche in der Straße am Altstädter Kirchplatz den Bielefelder Bürgerinnen und Bürgern die Ergebnisse der Online-Beteiligung präsentieren und sie über das Straßenbaumkonzept informieren. Der Park(ing) Day ist ein internationaler Aktionstag, an dem Kfz-Stellplätze temporär umgewidmet und umgenutzt werden, um alternative Nutzungsmöglichkeiten und eine mögliche Steigerung der Lebensqualität im öffentlichen (Verkehrs-) Raum aufzuzeigen.

Da sich im Rahmen der Online-Befragung bereits herauskristallisiert hat, dass viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich mehr für Straßenbäume engagieren möchten, sollen Ideen und Wünsche hinsichtlich Engagement für Straßenbäume ermittelt werden. Mit Unterstützung der Baumpflege-Abteilung des UWB werden bereits bestehende Möglichkeiten des Engagements für Straßenbäume und die professionelle Pflege durch den UWB vorgestellt.

Die gesammelten Informationen und Wünsche aus der Bürgerbeteiligung sollen in der weiteren Konzeptentwicklung Berücksichtigung finden. Der Zwischenstand des Gesamtprojekts wird dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz voraussichtlich am 16.11.2021 vorgestellt werden

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.--

Zu Punkt 4.4 Waldexkursionen vom UWB in den Stadtwald Bielefeld

Das Umweltamt teilt folgendes mit:

Frau Möller weist auf die Einladung vom Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld zu zwei Waldexkursionen in den Stadtwald am 06.10. und 20.10.2021 hin. Hintergrund der Einladung sei die Erstellung des neuen Waldkonzeptes des Umweltbetriebes.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.--

Zu Punkt 4.5 Neue Klage Totalabschuss Mufflonherde

Herr OB Clausen teilt mit, dass eine neue Klage zum Totalabschuss der Mufflonherde beim Verwaltungsgericht eingegangen sei.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 5 Anfragen

Zu Punkt 5.1 Wanderwege durch den Teutoburger Wald (Anfrage der CDU vom 19.05.2021)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1622/2020-2025

Das Umweltamt beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion wie folgt:

Frage:

Wie viele Kilometer beträgt die Strecke von Wanderwegen durch den Teutoburger Wald in Bielefeld?

Antwort:

Als Teutoburger Wald im Sinne der Anfrage werden die Waldflächen innerhalb der Naturparke angesehen (Anlagekarte). Der gesamte Waldanteil in den Naturparken liegt bei 2619 Hektar (ha) (Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)). Davon entfallen 1087 ha auf den städtischen Wald und 1532 ha auf den privaten Wald.

Innerhalb der Naturparke sind 122 Kilometer (km) Wanderwege gekennzeichnet. Hierbei sind die Wege zum Teil mehrfach gekennzeichnet. Ca. 88 km Wanderwege verlaufen innerhalb des Waldes. Hierbei wurden z. T. auch Wege entlang des Waldrandes sowie auf öffentlichen Straßen erfasst. (Datengrundlage: Verschnitt der Wald- und Gehölzflächen aus der Biotop- und Nutzungskartierung mit den Wanderwegen).

Neben den offiziell gekennzeichneten Wanderwegen existieren zahlreiche weitere Wege gleicher Qualität. Hierüber gibt es derzeit keine Zahlen, sie umfassen nach grober Schätzung ca. zwei Drittel aller vorhandenen Wege. Darüber hinaus sind zahllose weitere, auch schmale Wege und Pfade vorhanden, die begangen werden und in keiner Karte verzeichnet sind.

Zusatzfrage 1:

Wie viele Kilometer dieser Strecke verlaufen durch den städtischen Wald und wie viele Kilometer durch den privaten Wald?

Antwort:

Es verlaufen ca. 40 km Wanderweg durch den städtischen Wald (1.087 ha) und ca. 48 km durch den privaten Wald (1.532 ha).

Zusatzfrage 2:

Wie viele Personen nutzen den Wald im Bielefelder Stadtgebiet an Wochenenden im Schnitt?

Antwort:

Hierzu liegen keine empirischen Daten vor.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 5.2

Veränderungssperre Naturschutz (Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2021; Drs.-Nr. 1643/2020-2025)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1643/2020-2025

Das Bauamt und das Umweltamt beantworten die Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen wie folgt:

Frage:

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, mit Eröffnung eines Bauleitplanverfahrens betroffene Gehölz- und Baumbestände vor einen Zugriff zu schützen bis das B-Planverfahren abgeschlossen, bzw. der Satzungsbeschluss gefasst ist, sodass hier nicht frühzeitig durch Rodung oder Fällung Fakten geschaffen werden können?

Antwort der Verwaltung:

Naturschutzrechtlich besteht nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 3 BNatSchG die Möglichkeit, Teile von Natur und Landschaft beim Vorliegen der einschlägigen Schutzvoraussetzungen einstweilig als geschützter Landschaftsbestandteil oder als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen. Dieses Instrumentarium kann aber nur wirksam werden, wenn schon im Vorfeld des Verfahrens die Existenz von potentiell schutzwürdigem Gehölz- bzw. Baumbestand bekannt ist.

Das Bauleitplanverfahren wird durch den Beschluss zur Aufstellung eines B-Planes eröffnet.

Sofern das Bebauungsplangebiet im Außenbereich liegt, gilt die naturschutzrechtlich Eingriffsregelung. Danach bedürfen Eingriffe, sofern keine anderen behördlichen Entscheidungen vorgesehen sind, der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. *(Folgender Satz wird ausgetauscht, s. Hinweis unten: Das Vorliegen eines Eingriffes nur durch die Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe und damit im Einzelfall nur mit hohem Aufwand und in vielen Fällen mit hohem rechtlichen Risiko zu administrieren).* Hinzu kommt, dass die forstwirtschaftliche gute Praxis in der Regel nicht als Eingriff anzusehen ist. Zur guten forstwirtschaftlichen Praxis gehören auch Kahlschläge von bis zu 2 ha.

Hinweis der Schriftführung:

Auf Nachfrage von Herrn Feurich wird vom Umweltamt zur Erläuterung im 3. Absatz der 3. Satz wie folgt ausgetauscht:

Die Prüfung und Beurteilung eines Eingriffs erfordert regelmäßig die Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe. Dies ist im Einzelfall mit einem hohen verwaltungsseitigen Aufwand und häufig auch mit rechtlichen Risiken verbunden.

Liegt das Bebauungsplangebiet innerhalb eines Schutzgebietes (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet) sind Gehölzbestände bis zur Änderung des Landschaftsplanes nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nach den jeweiligen Schutzbestimmungen des Landschaftsplans geschützt. Aber auch in den Schutzgebieten sind forstwirtschaftliche Fällungen ohne weiteres möglich.

Veränderungen im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen sind solange unzulässig, bis eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde erteilt wird. Diese Befreiung wird in der Regel erst erteilt, wenn der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sichergestellt ist.

Zusatzfrage 1:

Ist es möglich, solche Eingriffe über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu unterbinden? Wenn nicht, welche Eingriffe werden über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB geregelt?

Antwort der Verwaltung:

Im Einzelfall könnte nach dem Aufstellungsbeschluss der Erlass einer Veränderungssperre geprüft werden.

Gemäß § 14 Ziffer 2 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Bei den unter Ziffer 2 aufgeführten erheblichen oder wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob Baumfällungen unter diese Regelungen des BauGB fallen, insbesondere, ob die Planung hierdurch erschwert oder unmöglich wird.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB). Dazu zählt auch die Erhaltung von Gehölz- und Baumbeständen wegen ihrer vielfältigen positiven Wirkungen. In vielen Fällen kommt auch die Eingriffsregelung zum Zuge, die u. a. auch auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen abstellt. Somit kann ein Grundstückseigentümer damit rechnen, dass im Zuge einer Bauleitplanung auf den Gehölzbestand Rücksicht genommen und evtl. der Erhalt der Gehölze festgesetzt werden kann. Sofern er sich durch Fällung der Gehölze dieses „Risikos“ entledigt, kann dies im Einzelfall eine erhebliche Veränderung oder wesentliche Wertsteigerung des Grundstücks bedeuten, die diese Planungsziele erschwert oder unmöglich macht. Vor diesem Hintergrund ist eine Veränderungssperre in diesen Fällen denkbar.

Zusatzfrage 2:

Ist es möglich, eine generelle Regelung als städtische Satzung für alle künftigen Bauleitplanverfahren zu erlassen und wie würde diese potentiellen Investoren zur Kenntnis gelangen?

Antwort der Verwaltung:

Eine Rechtsgrundlage für eine solche Satzung, die auf künftige Bauleitplanverfahren abstellt, gibt es nicht.

Ein umfassender Schutz der Bäume kann nur über eine selbständige Baumschutzsatzung erfolgen. Bei Erlass einer Baumschutzsatzung sind aber mit dem erhöhten Verwaltungsaufwand auch entsprechende Personalausstattungen in den beteiligten Ämtern 360 und 600 zu berücksichtigen.

Nach § 49 LNatSchG NRW können die Gemeinden durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln. Mit einer Baumschutzsatzung wären somit aber nur Gehölze in der im Zusammenhang bebauten Ortslage oder im Geltungsbereich bereits vorhandener Bebauungspläne geschützt. So wäre nur ein Schutz bei Nachverdichtungen oder Umplanungen in bereits vorhandenen Siedlungsbereichen gegeben.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 5.3

Lagerstättenwasser aus Fracking im Bielefelder Kanalnetz (Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.07.2021)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2015/2020-2025

Das Umweltamt beantwortet die Anfrage von Bündnis 90/ Die Grünen wie folgt:

Die o. g. Anfrage wurde zuständigkeithalber an die Bezirksregierung Detmold weitergeleitet. Die Stellungnahme der Bezirksregierung, mit der die gestellten Fragen beantwortet werden, ist als Anlage beigefügt.

Hervorzuheben ist, dass nach Mitteilung der Bezirksregierung

- es sich nicht um Lagerstättenwasser aus Fracking sondern aus der konventionellen Gasförderung handelt

Als Lagerstättenwasser bezeichnet man Wasser, das in einem Erdöl- oder Erdgasspeicher vorhanden ist und bei der Gewinnung mitgefördert wird.

Als Lagerstättenwasser aus Fracking bezeichnet man Wasser, dass beim Fracking (Hydraulic Fracturing) anfällt. Durch Einpressen eines Frackfluids (Gemisch aus Wasser, Quarzsand sowie diversen chemischen Zusätzen) können Erdöl und Erdgas aus tiefen Gesteinsschichten gelöst werden, die mit herkömmlichen Fördermethoden nicht erschließbar sind.

Die beiden Wässer unterscheiden sich gravierend in ihrer chemischen Zusammensetzung.

- das durch die Fa. Zimmermann vorbehandelte Abwasser nicht in das Bielefelder Kanalnetz eingeleitet wird.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 5.4

Stand des Umsetzungskonzeptes Klimaanpassung (Anfrage von Die Partei vom 17.08.2021)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2106/2020-2025

Das Umweltamt beantwortet die Anfrage von „Die Partei“ wie folgt:

Frage 1:

Im Sommer 2019 wurde das Klimaanpassungskonzept für die Stadt Bielefeld verabschiedet. Welche Maßnahmen aus den Empfehlungen des Gutachtens befinden sich in der Umsetzung oder wurden bereits umgesetzt?

Antwort:

Das Klimaanpassungskonzept führt Maßnahmen auf, die einen Beitrag zur Kühlung, zum Rückhalt von Starkregen, zur Förderung des natürlichen Wasserhaushaltes und zur Aufenthaltsqualität am Standort leisten können. Handlungsfelder sind hier der Städtebau, Grüngestaltung/Straßengrün, Siedlungswasserwirtschaft und Gebäude. Zum anderen sind Bausteine aufgeführt, die Klimaanpassung im Verwaltungshandeln verstetigen sollen.

Derzeit befindet sich ein Straßenbaumkonzept in Erarbeitung, in dem Grundlagen für den Erhalt, die Pflege und die Weiterentwicklung der Straßenbaumstandorte Bielefelds ermittelt werden.

Zudem nimmt die Stadt Bielefeld an einem landesweiten Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung teil. Mit diesen Mitteln werden großflächige Maßnahmen bei Unternehmen als Leuchtturmprojekte gefördert, die eine Mitmach- bzw. Nachahmwirkung für andere Immobilienbesitzende entfalten sollen. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt derzeit.

Gleichzeitig sieht ein zweites Förderprogramm aus kommunalen Mitteln Begrünungsmaßnahmen an Privatgebäuden vor. Dieses Programm befindet sich in Vorbereitung. Eine Antragsstellung interessierter Bürger*innen soll noch in diesem Jahr möglich sein.

Seit dem 01.07.2021 ist gemäß der Verstärkungsstrategie des Klimaanpassungskonzepts eine Klimaanpassungsmanagerin eingestellt. Der Aufgabenbereich ist neben der Abwicklung von Förderprogrammen, dem Bereitstellen von Beratungs- und Informationsangeboten und der Öffentlichkeitsarbeit auch die Koordination verwaltungsinterner Arbeitsgruppen.

Weiterhin ist das Klimaanpassungskonzept eine wichtige Arbeitsgrundlage im Rahmen der Bearbeitung aller räumlichen Planungen (z. B. Bebauungspläne). Insbesondere bei Lage von Plangebieten innerhalb von Gefährdungsbereichen gegenüber Hitze und Starkregen werden Maßnahmen zur Klimaanpassung (z. B. Baumpflanzungen, Gebäudebegrünung, wasserdurchlässige Oberflächenbeläge) mit den zuständigen Planungsexperten abgestimmt.

Das Konzept fließt auch zunehmend in die Planung und Umsetzung von Einzelprojekten ein. Beispielhaft genannt sei hier die klimaangepasste Umgestaltung des Rosengartens nahe der Oetkerhalle. Mit Fördermitteln aus dem Programm zur Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Berlin ist die Umsetzung von Maßnahmen gegenüber Hitze und Starkregen (z. B. ergänzende beschattende Baumpflanzungen, Optimierung der Kaltluftabflüsse, Schaffung von Retentionsräumen, nachhaltige Bewässerung) möglich.

Ein anderes Beispiel ist die Beteiligung einer Bielefelder UNESCO-Schule an der diesjährigen Emscher-UNESCO-Schülerfachtagung des Emscher I Lippe-Verbandes zum Thema „Klimawandel – Herausforderungen für urbane Lebensräume“. Mit Hilfe der fachlichen Unterstützung und Vorbereitung der Stadt Bielefeld zum Thema Klimaanpassung hat eine Schülergruppe eine Exkursion im Stadtgebiet zur Erforschung des städtischen Raumes im Hinblick auf Klimaanpassungspotentiale gegenüber Hitze und Starkregen durchgeführt. Anschließend hat die Gruppe die Ergebnisse im Rahmen der Schülerfachtagung präsentiert. Derzeit läuft die Überlegung zur Umsetzung einer Klimaanpassungsmaßnahme auf dem Schulgelände.

Frage 2:

Welche neuen Erkenntnisse haben sich in diesen zwei Jahren ergeben, um die Sie das Klimaanpassungskonzept bereits ergänzt haben oder noch ergänzen wollen?

Antwort:

Im Jahr 2020 wurde die Aktualisierung der klimatischen Themen-, Analyse- und Bewertungskarten für die IST-Situation und Prognose 2025 sowie der Planungshinweiskarte Stadtklima beauftragt. Dieses Kartenmaterial bildet die fachliche Grundlage für die stadtklimatische Beurteilung räumlicher Planungen und konkreter Bauvorhaben.

Weitere Ergänzungen und Fortentwicklungen werden im Zuge des laufenden Klimaanpassungsmanagements vorangetrieben. Ab 2022 wird im Rahmen der im Klimaanpassungskonzept verankerten Controlling-Strategie eine erforderliche Aktualisierung der dem Konzept zugrundeliegenden

Daten-/Informationsquellen überprüft und ggf. das Konzept an neue Erkenntnisse angepasst. Zudem wird der Bericht zum Klimaanpassungskonzept dann fortgeschrieben. Diese Überprüfungen und Fortschreibungen werden in einem Rhythmus von 3 bis 5 Jahren gutachterlich empfohlen.

Frau Wulf weist darauf hin, dass sie das Klimaanpassungskonzept nicht besonders gelungen fände. Sie fragt nach, inwieweit das Anpassungskonzept in das Handeln der Verwaltung einbezogen werde.

Frau Möller berichtet, dass das Klimaanpassungskonzept der Stadt im Sommer 2019 verabschiedet worden sei und im Tagesgeschäft berücksichtigt werde. Ein Beispiel für die Umsetzung sei die Einstellung der neuen Klimaanpassungsmanagerin. Das Konzept umfasse viele Bereiche und würde Schritt für Schritt umgesetzt und verstetigt. Es werde Überprüfungs- und Fortschreibungsprozesse geben müssen.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 5.5

Recycling von Batterien für E-Autos (Anfrage der CDU vom 20.08.2021)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2157/2020-2025

Das Umweltamt beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion wie folgt:

Frage:

Sind im Zusammenhang mit dem Thema „Recycling von Batterien für E-Autos“ Zuständigkeiten und/oder Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Bielefeld betroffen und wenn ja, welche?

Antwort:

Nein, Zuständigkeiten und/oder Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Bielefeld sind aktuell nicht betroffen.

Grundsätzlich fallen die Akkus von E-Autos unter die Regelung zur Altautoverwertung. Verantwortlich für Entsorgung und/oder Aufbereitung sind die Hersteller. Die Rückgabe von Altbatterien durch die Nutzer erfolgt direkt an die Hersteller oder über die Händler. Akkus von E-Autos sind von der Annahme an Wertstoffhöfen ausgeschlossen.

Zusatzfrage 1:

Verwendet die Stadt Bielefeld bzw. die Stadtwerke Bielefeld Altbatterien aus E-Autos (Second Life Batterien) als Stromspeicher bzw. beabsichtigt sie dies zukünftig zu tun?

Antwort zu Zusatzfrage 1:

Die Nutzung von Batteriespeichern zur Stromnetzstabilisierung ist auch für die Stadtwerke Bielefeld (SWB) grundsätzlich ein sehr relevantes Thema, heute insbesondere zur Systemstabilisierung, welche durch die vier Übertragungsnetzbetreiber über den Regelenergiemarkt sichergestellt wird. An diesem System nehmen die SWB mit dem Hybridspeicher teil. Darüber hinaus ist eine Verwendung von Altbatterien derzeit noch nicht vorgesehen.

Zusatzfrage 2:

Wie bewertet die Stadt Bielefeld die Einsatzmöglichkeiten von Second Life Batterien im Rahmen ihrer Stromversorgung?

Antwort zu Zusatzfrage 2:

Im deutschen Verteilnetz spielen Batteriespeicher heute noch keine große Rolle. Das Eigentum und der Betrieb von Speichern soll grundsätzlich nicht durch Netzbetreiber erfolgen, wenn die Leistung oder Arbeit auf Strommärkten vermarktet werden soll. Gem. §11a/b EnWG muss es sich bei der Speicheranlage eines Netzbetreibers um eine vollständig integrierte Netzkomponente (VINK) handeln und diese muss durch Festlegung oder Genehmigung durch die Bundesnetzagentur gestattet sein.

Es gibt erste Originalgerätehersteller, die in Kooperation mit größeren Energieversorgern Konzepte zur Fortnutzung von E-Autobatterien entwickeln. Nutzungsvereinbarungen sind zukünftig auch mit Automobilherstellern denkbar. Da Bielefeld kein Herstellerstandort ist, sind entsprechende Kooperationen hier jedoch unwahrscheinlich. Der Netzbereich der SWB wird die Entwicklungen im Bereich der Fortnutzung von E-Autobatterien aber weiter beobachten und, sofern es marktfähige Lösungen gibt, diese unter Einbeziehung aller Sicherheitsaspekte prüfen.

Hinweis der Schriftführung:

Aufgrund der Nachfrage in der Sitzung wird folgende Erläuterung der Verwaltung nachgereicht:

Gemeint ist hiermit, dass der Netzbetreiber (hier die Bielefelder Netz GmbH als eigenständiger Teil der Stadtwerkegruppe) nicht gleichzeitig Stromvermarkter sein darf. Diese Sparten wurden gesetzlich getrennt. Wenn also Batteriespeicher im Netz genutzt werden sollen, dürfen diese ausschließlich als eigene Komponente des Stromnetzes betrieben werden. Ausführungen für alternative Konzepte sind in dem dann folgenden Abschnitt erläutert. Der Begriff „Originalgerätehersteller“ muss allerdings gegen „Automobilhersteller“ ausgetauscht werden.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 6 **Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen**

Zu Punkt 6.1 **Beitrittsempfehlung des Bielefelder Klimabeirats zum Netzwerk Biostädte**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1617/2020-2025

Herr Feurich beantragt die Vertagung der Entscheidung über diese Beschlussvorlage bis nach den Haushaltsberatungen. Dann solle geprüft werden, ob für den Beitritt zu Netzwerk Biostädte eine Stelle geschaffen werden könne.

Herr Julkowski-Keppler erklärt, dass die Vorlage bei der Vertagung im Zuge der Haushaltsplanberatungen behandelt werde.

Er stellt fest, dass die Ausschussmitglieder mit der Vertagung dieser Beschlussvorlage einverstanden sind.

- vertagt -

Zu Punkt 7 **Anträge**

Zu Punkt 7.1 **Jakobskreuzkraut (Antrag der CDU vom 20.08.2021)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2159/2020-2025

Frau Steinkröger begründet den Antrag der CDU und weist darauf hin, dass es sich beim Jakobskreuzkraut um eine giftige und sich extrem vermehrende Pflanze handle. Sie fordert ein Konzept mit Maßnahmen zur Bekämpfung. Gerade an sensiblen Bereichen wie Kinderspielflächen stelle das Kraut eine Gefahr für Kinder dar. Die Giftstoffe fänden sich sogar schon im Honig. Die EU arbeite an einer Verordnung mit Grenzwerten an Giftstoffen im Honig. Durch die extrem schnelle Verbreitung müsse schnell gehandelt werden, es könne nicht bis zum nächsten Frühjahr gewartet werden. Frau Steinkröger weist darauf hin, dass es bereits Rückrufaktionen von Rucola gegeben hätte, da das Blatt gleich aussehe.

Herr Julkowski-Keppler trägt vor, dass das Jakobskreuzkraut schon mehrfach Thematik im Ausschuss gewesen sei. 2019 sei ein Beschluss zum Management und Umgang mit dem Jakobskreuzkraut in Bielefeld beschlossen worden.

Frau Möller bestätigt, dass sich das Kraut bundesweit stark vermehre. Eine Verpflichtung zur Bekämpfung und Beseitigung bestehe allerdings nicht. Die Pflanze sei ökologisch wertvoll, Probleme bereite sie unter anderem in

der Landwirtschaft, wenn in das zu gewinnende Grünfutter auch Jakobs-kreuzkraut gelange. Die Stadt und der Umweltbetrieb gehen den Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern in Folge des Antrags von 2019 nach, Bürgerinnen und Bürger würden über die Bekämpfung beraten.

Herr Feurich fragt nach quantitativen Zahlen, wie häufig die Verwaltungsstelle angerufen werde. Er fordert mehr Informationen von der Verwaltung. Da reines Mähen nicht ausreiche, stellt er die Frage, wie mit dieser hier heimischen Wildpflanze umzugehen sei. Eine Ausrottung sei schwierig.

Herr Stiesch schließt sich Herrn Feurich an und fragt nach, wie der Pflanze beizukommen sei.

Frau Möller beantwortet die aufgetretenen Fragen, es gäbe keine Statistik über die Anrufe. Es handle sich um gelegentliche Anrufe. Standortmeldungen würden nicht speziell erfasst, diese seien gleichmäßig verteilt. Die Pflanze müsse samt der Wurzel ausgerissen werden, Mähen alleine reiche nicht aus.

Herr Gladow hält die Thematik für schwierig, gerade die Gewichtung, wie ökologisch wertvoll eine Pflanze sei. Auf seinen Antrag hin ergeht eine kurze Sitzungsunterbrechung zur Beratung.

- Sitzungsunterbrechung 17.39 Uhr bis 17.42 Uhr -

Herr Feurich stellt im Namen der Koalition einen Änderungsantrag mit der Bitte an die Verwaltung, eine Statistik über die Meldungen durch Bürger zu führen. Bei Meldungen an sensiblen Stellen, z. B. bei Kinderspielplätzen, solle der Umweltbetrieb unverzüglich tätig werden. Über beide Punkte solle sowohl der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz als auch der Betriebsausschuss Umweltbetrieb unterrichtet werden.

Frau Steinkröger schließt sich diesem Antrag nicht an und äußert Bedenken, wenn weiter gewartet werden würde.

Herr Julkowski-Keppler lässt zunächst über den Antrag der CDU abstimmen.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, zur nächsten Sitzung, ein Konzept mit Maßnahmen zu erstellen, wie das sich extrem vermehrende und giftige Jakobskreuzkraut auf öffentlichen Flächen bekämpft werden kann.

- mit Mehrheit abgelehnt -

-.-.-

Zu Punkt 7.1.1 Antrag zu 7.1 Jakobskreuzkraut (Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 31.08.2021)

Nachdem der Antrag der CDU mit Mehrheit abgelehnt wurde, lässt Herr Julkowski-Keppler über den neuen Antrag der Koalition abstimmen.

Sodann erfolgt folgender

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten,

- 1. ab sofort eine quantitative Statistik über die Anzahl der Meldungen von Jakobskreuzkrautvorkommen zu führen,**
- 2. bei Vorkommen von Jakobskreuzkraut auf öffentlichen Flächen an sensiblen Stellen wie zum Beispiel Kinderspielplätzen sofort tätig zu werden und Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen und**
- 3. sowohl den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz als auch den Betriebsausschuss Umweltbetrieb über beide Punkte zu unterrichten.**

- einstimmig bei zahlreichen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 7.2 Trinkwasserbrunnenhygiene (Antrag der CDU vom 20.08.2021)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2160/2020-2025

Frau Steinkröger begründet den Antrag der CDU. Es ginge um mehr Klarheit, besonders wer für die Betreuung der Trinkwasserbrunnen zuständig sei, wie oft eine Überwachung stattfände und ob ein stetiger Durchlauf gewährleistet sei.

Herr Stiesch bittet um eine Präzisierung des Antrags, er fragt nach, welche Brunnen öffentliche Trinkwasserbrunnen seien.

Frau Möller kündigt an, dass die Verwaltung einen Sachstandsbericht in der nächsten Sitzung vortragen werde. Derzeit gebe es einen Trinkwasserbrunnen auf dem Kesselbrink.

Herr Julkowski-Keppler schlägt vor, den Tagesordnungspunkt in eine der nächsten Sitzungen zu verschieben und stellt die Zustimmung der Ausschussmitglieder fest.

- vertagt -

-.-.-

Zu Punkt 8

Beschluss des Bielefelder Klimabeirats: Anpassung des Handlungsprogramms Klimaschutz – Klimaneutralität bis 2035

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2094/2020-2025

Herr Julkowski-Keppler betont, dass es sich um eine richtungsweisende Vorlage handele.

Frau Steinkröger beantragt eine getrennte Abstimmung der einzelnen Punkte des Beschlussvorschlages; den Punkten 2 und 4 könne die CDU zustimmen, die Punkte 1 und 3 werde die CDU ablehnen. Die Gesamtverwaltung müsse hierzu Stellung nehmen, auch andere Ausschüsse müssten beteiligt werden.

Frau Binder beantragt die 1. Lesung, da dieses Thema so weitreichend für die Stadt sei, bestünde noch mehr Beratungsbedarf.

Herr Julkowski-Keppler erläutert, dass es sich bei dieser Vorlage um einen Auftrag an die Gesamtverwaltung handele, das Thema Klimaneutralität 2035 auf den Weg zu bringen. Die Vorlage sei sehr weitreichend, so dass ein Ratsbeschluss notwendig sei. Die Vorlage sei für den Rat der Stadt Bielefeld am 23.09.2021 vorgesehen. Welche Schritte genau erforderlich wären, würde in den Fachausschüssen voraussichtlich kontrovers diskutiert werden. Aus der Vorlage heraus würden sich aller Voraussicht nach auch Konsequenzen für den Haushalt 2022 ergeben, deswegen bestünde zeitlicher Druck. Er schlägt eine Sondersitzung vor der nächsten Ratssitzung vor, da die Vorlage in der Ratssitzung am 23.09.2021 beschlossen werden müsse.

Frau Binder nennt die Alternative, dass die FDP sich bei der Abstimmung enthalte und entsprechende Anträge direkt im Rat eingebracht würden. Herr Julkowski-Keppler stimmt diesem Vorschlag zu.

Sodann ergeht die getrennte Abstimmung.

Beschlüsse:

- 1. Der AfUK empfiehlt dem Rat, der Rat begrüßt die Initiative des Bielefelder Klimabeirats (BKB) und beabsichtigt, den Vorschlag zur Überprüfung und Anpassung der Klimaschutzziele aufzugreifen.**

- mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen -

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Arbeitsprozess für eine Fortschreibung des Handlungsprogramms Klimaschutz mit dem Ziel, den Zeithorizont für die Erreichung der Klimaneutralität von 2050 auf 2035 vorzuziehen, detailliert zu beschreiben. Dabei ist insbesondere einzugehen auf**
 - **die Strukturierung und Ausgestaltung des Prozesses (notwendige Arbeitsschritte, Beteiligungen, etc.),**
 - **die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen,**
 - **den Zeithorizont.**

Das Ergebnis ist den Gremien so zeitnah vorzulegen, dass die für diesen Arbeitsprozess erforderlichen Ressourcen noch bis zur Verabschiedung des Haushalts 2022 Berücksichtigung finden können.

- mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen -

- 3. Es besteht die Erwartung, nach entsprechender politischer Beschlussfassung mit den Arbeiten schnellstmöglich zu beginnen. Dies erfolgt mit der Zielsetzung, die Fortschreibung des Handlungsprogramms in 2022 durch den Rat zu verabschieden.**

- mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen –

- 4. Die Verwaltung legt zeitnah einen Zwischenbericht zum aktuellen Umsetzungsstand des Handlungsprogramms Klimaschutz vor, damit entsprechende Ergebnisse und Erkenntnisse in die politische Diskussion und Entscheidungsfindung einfließen können.**

- mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen –

Herr Julkowski-Keppler bedankt sich für die getroffene Entscheidung, es handele sich um einen Meilenstein in Bielefeld für den Klimaschutz.

Zu Punkt 9

Entscheidung über den Widerspruch des Naturschutzbeirates zur Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG / § 41 LNatSchG für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützte Allee „Ahornallee an der Gütersloher Straße (B61) bei Heidekamp“ (AL-BI-0010)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2000/2020-2025

Herr Feurich beantragt die Zurückstellung bis das B-Plan-Verfahren weiter konkretisiert worden sei. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sei nicht abgeneigt, dem Votum des Naturschutzbeirates zu folgen. Gerade durch den Wechsel in der Unternehmensführung stünden sie dem Verfahren kritisch gegenüber. Es sei fatal, Tatsachen durch Baumfällungen zu schaffen, ohne zu wissen, wie das B-Plan-Verfahren weiterlaufe. Unabhängig davon beziehe sich der Antrag auf genau diesen Bebauungsplan, ohne Rücksicht zu nehmen auf weitere Planungen, wie den Radschnellweg zwischen Gütersloh und Bielefeld und der dort liegenden Kanalanlage.

Er beantragt, den Antrag zurückzustellen bis das Bebauungsplanverfahren im Stadtentwicklungsausschuss weiter fortgeschrieben und konkretisiert worden sei.

Herr Gladow schließt sich Herrn Feurich an. Der SPD-Fraktion sei besonders wichtig, dass dort später eine Abfüllanlage gebaut würde. Dann wären sie für die Bebauung des Gebietes, ansonsten stünden sie der Bebauung ablehnend gegenüber.

Herr OB Clausen erläutert, es ließe sich durch das B-Plan-Verfahren nicht festhalten, dass dort eine Abfüllanlage entstünde. Es würde ein Weg gesucht, um die Abfüllanlage zu sichern.

Herr Julkowski-Keppler lässt über die Vertagung bis zur weiteren Klärung abstimmen.

Er stellt fest, dass die Beschlussvorlage einstimmig mit zahlreichen Enthaltungen vertagt wird.

- vertagt -

-.-.-

Zu Punkt 10

Haushaltsplan 2022 für den Stab des Dezernates 3

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2044/2020-2025

Herr Julkowski-Keppler schlägt vor, den Haushaltsplan für den Stab des Dezernates 3 in 1. Lesung zu behandeln.

Herr Julkowski-Keppler stellt fest, dass die Ausschussmitglieder mit der 1. Lesung einverstanden sind.

- 1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 11

Haushaltsplan 2022 für das Umweltamt

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1868/2020-2025

Herr Julkowski-Keppler schlägt vor, auch diesen Haushaltsplan in 1. Lesung zu behandeln, damit Fragen ausführlich beantwortet werden könnten. Fragen könnten bis zum 15.09.2021 gestellt werden. Die Antworten erfolgten in der nächsten Sitzung.

Herr Julkowski-Keppler stellt fest, dass die Ausschussmitglieder mit der 1. Lesung einverstanden sind.

- 1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 12

Bericht aus dem Klimabeirat

Herr Dr. Schem berichtet, dass „Fridays For Future“ einen Antrag eingebracht habe, damit die Klimanotstandsziele von 2019 überprüft und festgehalten würde, wie weit die Ziele umgesetzt worden seien. Er fragt nach, ob es notwendig sei, solche Aufträge erst in den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz einzubringen oder ob der Klimabeirat die Verwaltung direkt in Bezug auf Informationen beauftragen könne.

Herr OB Clausen erläutert, dass der Klimabeirat in gewissem Maße auf Ressourcen der Verwaltung zurückgreifen könne, wenn es darum ginge, Informationen aufzuarbeiten. Dies müsse in gegenseitiger Rücksichtnahme entwickelt werden.

Herr Feurich fragt nach, wann mit einer Beschlussvorlage als Umsetzung des Antrages unter Punkt 4.2 zum Thema ÖPNV und Fahrradnutzung bei öffentlich Beschäftigten aus der Sitzung vom 25.05.2021 zu rechnen sei.

Frau Möller weist auf die Unterscheidung zwischen der Klimanotstandsforderung und dem Bielefelder Handlungsprogramm Klimaschutz hin. Die Verwaltung bereite derzeit einen Zwischenbericht zum Handlungsprogramm Klimaschutz mit den benötigten Informationen vor. Sie weist auf die begrenzten Ressourcen des Umweltamtes hin. In dem Abschnitt Klimaschutz und Nachhaltigkeit des Umweltamtes seien 3,6 Vollzeitäquivalente angesiedelt. Diese seien besonders mit der Umsetzung der aus dem Klimabudget finanzierten Projekte gebunden. Bei begrenzten Personalressourcen sei jedoch auch zu beachten, dass neben den zahlreichen Informationsbedarfen und Berichterfordernissen auch inhaltliche Aufgaben im Klimaschutz zu bewältigen seien.

Frau Möller geht im Folgenden auf die Frage der Förderung des ÖPNV und der Fahrradnutzung bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ein. Der Antrag sei am 25.05.2021 im Klimabeirat beschlossen worden und habe über die Berichterstattung durch Frau Willner unter dem TOP 15 in der Sitzung vom 01.06.2021 den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz bereits erreicht. Die Verwaltung sei schon ein bedeutendes Stück weiter, die Thematik werde derzeit im Dezernat 1 bearbeitet.

Herr OB Clausen konkretisiert vorstehendes Thema. Die Problematik sei, dass es die Möglichkeit des Leasings nur für tariflich Beschäftigte gebe, nicht jedoch für verbeamtete Beschäftigte. Hier bestünde die Möglichkeit eines Jobfahrrades. Die Strategie derzeit sei, beide Wege miteinander zu verknüpfen, um größtmögliche Effekte für Beschäftigte beider Gruppen zu erreichen. Dahinter stünden noch versicherungsrechtliche, dienstrechtliche und vergaberechtliche Probleme. Derzeit würde gerade eine Bedarfs-erhebung erstellt. Deswegen dauere der Prozess weiter an, er rechne aber noch mit Ergebnissen in diesem Jahr.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 13

Bericht aus dem Naturschutzbeirat

Frau Möller berichtet kurz über die letzte Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.06.2021.

Herr Feurich fragt nach, wie der Stand zu der Schaffung einer zweiten Rangerstelle sei, und ob die Verwaltung in diesem Punkt alleine handle, oder ob die Politik erst handeln müsse.

Frau Möller erläutert, dass alle Beteiligten aus der Steuerungsgruppe Ranger einen Beitrag erstellt hätten zu den Erfahrungen mit dem derzeitigen Ranger. Diese Erfahrungsbeiträge lägen derzeit beim Landesbetrieb „Wald und Holz“. Das Umweltamt und der Umweltbetrieb hätten sich schon positiv zu der Schaffung einer zweiten Rangerstelle geäußert, an der Finanzierung seien mehrere Stellen beteiligt. Frau Möller kündigt einen weiteren Sachstandsbericht an.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 14

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

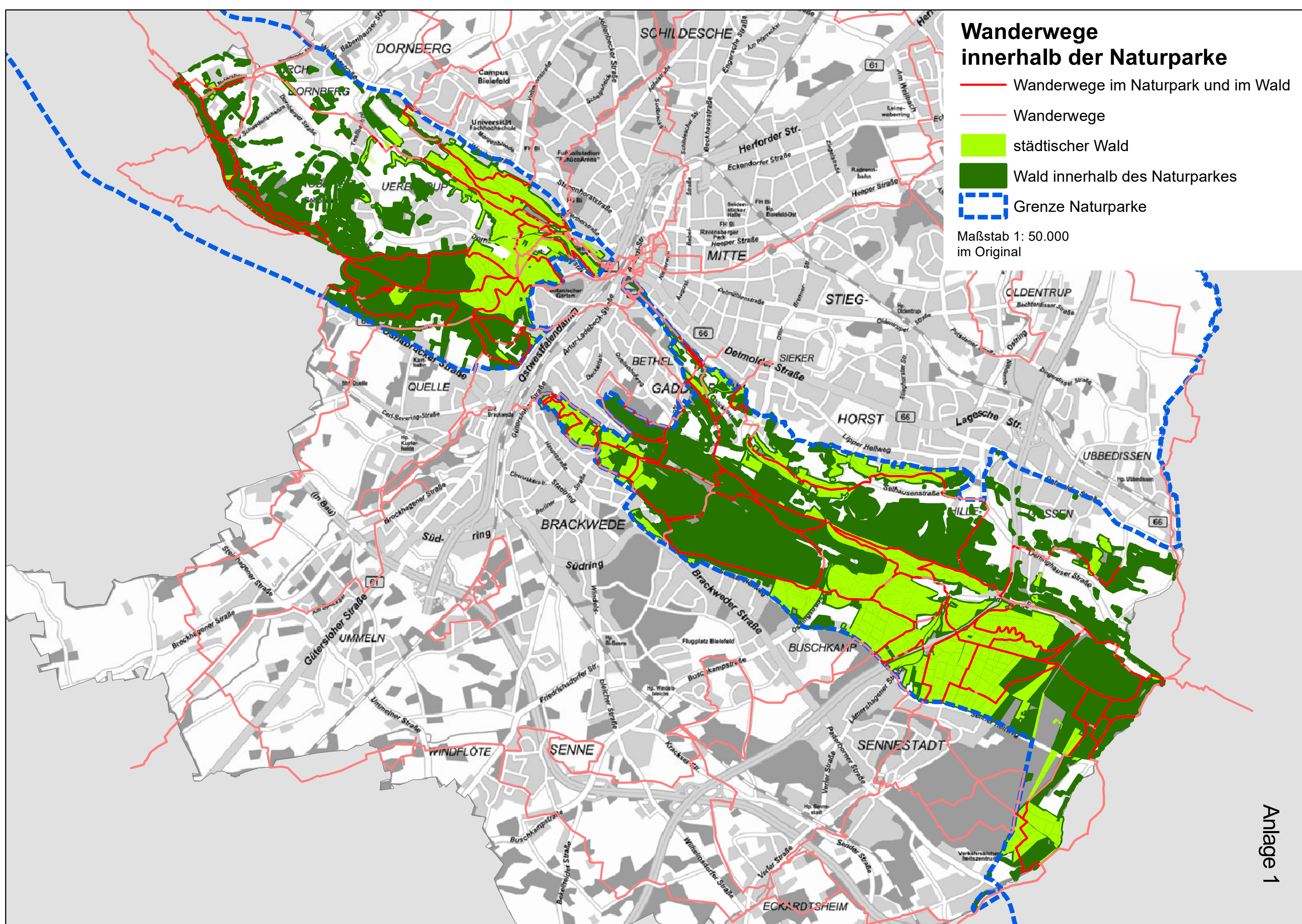
Es liegen keine Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen vor.

-.-.-

Wanderwege innerhalb der Naturparke

- Wanderwege im Naturpark und im Wald
- Wanderwege
- städtischer Wald
- Wald innerhalb des Naturparks
- Grenze Naturparke

Maßstab 1: 50.000
im Original





Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Umweltamt der Stadt Bielefeld
Frau Christine Stuhmann-Dahmen

- per E-Mail -

20. August 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

52.53M

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Groß

rebekka.gross@brdt.nrw.de

Zimmer: 307

Telefon 05231 71-5253

Fax 05231 71-

**Antwort zur Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen an den
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Bielefeld**
Betreff: Lagerstättenwasser aus Fracking im Bielefelder Kanalnetz

Sehr geehrte Frau Stuhmann-Dahmen,

in Ihrer Mail vom 02.08.2021 baten Sie uns um eine Rückmeldung zu den Fragen der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. Da es in dem Bericht des NDR, auf den Bezug genommen wird, u. a. um die Entsorgung von Lagerstättenwasser bei der Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG in Gütersloh ging, die in unserer Zuständigkeit liegt, nehmen wir zu den Fragen Stellung.

Zunächst aber eine Vorbemerkung zu dem Betreff „Lagerstättenwasser aus Fracking im Bielefelder Kanalnetz“: Die Bezirksregierung Detmold hat keine Kenntnis von einer Einleitung von Lagerstättenwasser in das Bielefelder Kanalnetz.

In der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage (CP-Anlage) der Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG am Standort Gottlieb-Daimler-Straße 3 – 7 in 33334 Gütersloh werden Lagerstättenwässer unter dem Abfallschlüssel 01 04 07* - gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen - angenommen und behandelt. Die Lagerstättenwässer stammen nach Auskunft der Fa. Zimmermann ausschließlich aus der konventionellen Gasförderung. Das Abwasser aus der CP-Anlage wird über die Kanalisation der Stadt Gütersloh der Kläranlage Obere Lutter zugeleitet. Dieses Abwasser ist kein Lagerstättenwasser. Die Behandlung von Lagerstättenwasser in der CP-

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltender gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



Anlage und die Indirekteinleitung von Abwasser aus der CP-Anlage in die Kläranlage Obere Lutter wurden von der BR Detmold genehmigt.

Datum: 20. August 2021

Seite 2 von 5

Zu Frage 1: An welcher Stelle ist der Überblick über den gesamten Entsorgungsprozess des Lagerstättenwassers samt aller Reinigungsverfahren (u. a. für Salz, Benzol, Quecksilber und Radionukleiden) sowie die jeweils resultierenden Reinigungsergebnisse dokumentiert und in welcher Weise wird die Transparenz nach außen gewährleistet?

Das Abfallrecht schreibt vor, dass die Entsorgung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Hierzu wurden im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die in diesem Bereich tätigen Betriebe unterliegen umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten.

Gemäß § 49 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV haben Abfallentsorgungsbetriebe, die Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren durchführen, ein Register zu führen, in dem für alle Abfälle Art, Menge und Ursprung sowie die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Art der Beförderung und der Verwertung oder Beseitigung zu dokumentieren sind. Zudem haben Entsorgungsbetriebe, die Abfälle behandeln oder lagern, auch die weitere Entsorgung zu verzeichnen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Diese Registerpflichten gelten bei dem Umgang mit gefährlichen Abfällen, zu denen auch Lagerstättenwässer gehören, auch für das Erzeugen, Besitzen, Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln.

Nach § 50 KrWG müssen diejenigen, die gefährliche Abfälle erzeugen, besitzen, sammeln, befördern oder entsorgen, die ordnungsgemäße Entsorgung sowohl gegenüber der zuständigen Behörde als auch untereinander nachweisen. Gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 KrWG wird der Nachweis geführt:

1. „vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und
2. über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten Abfälle.“



Die jeweils zuständigen Behörden können gemäß § 49 Abs. 4 KrWG bei jedem an der Entsorgungskette beteiligten Betrieb das Abfallregister erfragen. Zusätzlich gibt es bundesweite Datenbanken, in denen durch die zuständigen Behörden Einblicke in Entsorgungswege gefährlicher Abfälle genommen werden können.

Eine Abfallbehandlung führt gezielt zu einer Auftrennung in Teilmengen (z. B. Ölphase, Feststoff und wässrige Phase), die ebenfalls Abfälle sind und jeweils weiter behandelt und entsorgt werden. Ein Gesamtüberblick über die kompletten Entsorgungswege aller Teilmengen besteht i. d. R. nicht. Durch die genannten Registerabfragen und Datenbanken kann aber die Übergabe eines Abfalls von einem Akteur zum nächsten nachverfolgt werden.

Für die Überwachung von Abfällen sind regionale Zuständigkeiten festgelegt. So werden Abfälle am Entstehungsort und am Entsorgungsort jeweils von der dort regional zuständigen Behörde überwacht.

Die zuständige Behörde für Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Entsorgungsanlagen. Im Rahmen dieser Verfahren werden auch die geplanten Entsorgungswege der Abfälle geprüft.

Bei Abfallbehandlungsverfahren, bei denen Schadstoffe aus einer Wasserphase entfernt werden, muss das dabei entstehende Abwasser, wenn es über eine kommunale Kläranlage indirekt in ein Gewässer eingeleitet werden soll, die wasserrechtlichen Anforderungen vor der Einleitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal erfüllen. Dies wird behördlich überwacht. Die Untersuchungsergebnisse der behördlichen Abwasserüberwachung sind öffentlich zugänglich (s. Antwort zu Frage 2).

Nach den Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes (UIG) oder des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) kann zudem jede Person die der Behörde vorliegenden Informationen anfragen. Die Herausgabe ist verpflichtend, sofern diese nicht unter eine im Gesetz geregelte Ausnahme, wie z. B. das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, fallen.



Zu Frage 2: Gibt es einen Nachweis darüber, dass das von der Entsorgungsfirma Zimmermann ins öffentliche Kanalnetz eingeleitete Wasser keine Schadstoffe mehr enthält, bzw. wird das von der Kläranlage in die Lutter eingeleitete Abwasser auf Benzol, Quecksilber und radioaktive Stoffe untersucht?

Datum: 20. August 2021

Seite 4 von 5

Die Anforderungen an eine Einleitung in das öffentliche Kanalnetz (Indirekteinleitung) sind in § 58 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt. Für das Abwasser, das bei der Behandlung von Abfällen in der CP-Anlage der Fa. Zimmermann entsteht, gilt der Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV), der den branchenspezifischen Stand der Technik der Abwasserbehandlung festlegt. Dort sind Grenzwerte u. a. für Benzol, Quecksilber und weitere Schwermetalle aufgeführt, die vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz eingehalten werden müssen. Diese Grenzwerte hat die Bezirksregierung Detmold in der Genehmigung für die Indirekteinleitung vom 03.02.2016 festgelegt und sie werden im Rahmen der amtlichen Abwasserüberwachung durch das LANUV überwacht. Dazu werden regelmäßig unangekündigt Proben genommen und untersucht. Der Analysenumfang umfasst neben allen Stoffen und Messgrößen, für die Grenzwerte festgelegt wurden, u.a. auch Chlorid und Sulfat. Die Ergebnisse dieser Überwachungen werden im Internet unter www.elwas-web.nrw.de veröffentlicht. Zusätzlich ist die Fa. Zimmermann verpflichtet, ihr Abwasser regelmäßig durch ein geeignetes Labor beproben und untersuchen zu lassen. Diese Ergebnisse liegen uns ebenfalls vor.

Auch die Einleitung der Kläranlage Obere Lutter in die Lutter wird regelmäßig vom LANUV beprobt und von mir verwaltungsrechtlich überwacht (amtliche Abwasserüberwachung). Dabei wird entsprechend der in der Abwasserverordnung (AbwV) rechtlich normierten und in einem Erlaubnisbescheid fixierten Vorgaben unter anderem die Konzentration von Quecksilber und weiteren Schwermetallen bestimmt.

Radioaktive Stoffe sind nicht in der AbwV normiert und damit auch nicht Teil der amtlichen Abwasserüberwachung. Die Fa. Zimmermann nimmt nach eigener Aussage nur Lagerstättenwässer an, die eine spezifische Radioaktivität aller Nuklide von deutlich weniger als 200 Bq/kg aufweisen. Damit liegen sie unter der Überwachungsgrenze der Strahlenschutzverordnung für überwachungsbedürftige Rückstände. Unter dieser Voraussetzung ist eine Annahme unter dem Abfallschlüssel 01 04 07* zulässig. Der Behandlungsprozess in der CP-Anlage ist nach technischem Verständnis geeignet, eine deutliche Abreicherung von natürlichen Radionukliden in der Wasserphase durch Filtrations- und Fällungsschritte zu



erreichen. Bei strahlenschutzrechtlichen Untersuchungen des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung NRW waren im Abwasser keine radioaktiven Stoffe nachweisbar.

Datum: 20. August 2021

Seite 5 von 5

Zu Frage 3: Welche Möglichkeiten bestehen, in Zukunft die Einleitung von Lagerstättenwasser aus Fracking in das Bielefelder/Gütersloher Kanalnetz zu unterbinden?

Eine Einleitung von Lagerstättenwasser aus Fracking oder aus der konventionellen Gasförderung in das Bielefelder oder Gütersloher Kanalnetz ist mir nicht bekannt.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Nicole Tümmers